

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. VIII.

(Keine Hoffnung zu Straf-Gelbten zu machen.)

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Articulus XX.

§. I. (XXX)

(General-Regul in Acht und Oberacht-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

ritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittelst gleichwol sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

(Straffälle.)

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Articulus XX.

§. I. (XXX)

(Achtsachen.)

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngeren Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. 2.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XX.

Es soll und will der Römische Kayser in Acht- und Ober-Achts-Sachen, sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß verhalten.

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XX.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XX.)

Articulus XX.

(XXX)

§. 1.

(Monitum.)

Wäre zu erinnern, daß, gleich-
wie die Constitutio tertia, welche
in dem Jahr 1711. zwischen de-
nen höhern Reichs-Collegiis ver-
glichen worden, künftigen Reichs-
abschied loco congruo um da we-
niger einverleibt werden können,
als während der Zeit noch keiner er-
richtet worden; Als wäre anstatt
der Worte (in dem J. R. A. §.
nachdeme) blos obberührte con-
stitutio tertia zu allegiren.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XX.)

§. II.

(Erforderter Rath, und Bewilligung der Reichs-Stände.)

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt.

§. III. (XXXI)

(Führung des Processes.)

Sondern in denen künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Verufen des laedierten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen und des Reichs Cammergericht pro Administratione Justitiae angerufen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß, auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Cammergerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde.

§. IV.

(Abfassung des Urtheils.)

Wenn es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich ver-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

§. 2.

(Einwilligung der Stände.)

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt.

§. 3. (XXXI)

(Achtsprozeße.)

Sondern in den künftigen casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiscalen wegen oder auf Verufen des laedierten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro Administratione Justitiae angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitem Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiren, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde.

§. 4.

(Abfassung des Urtheils.)

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kommt; so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichs-tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich ver-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XX.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XX.)

(XXXI)

(§. 3.)

(Wortveränderung.)

S. nebensiehende neueste W.
Capitulat. *)

*) §. 3. loco: Verprechens po-
na natur: Verbrecher.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XX.)

vereydete Stände (den Prälaten- und Grafen- Stand mit eingeschlossen) aus allen dreien Reichs- Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset.

§. V.

(Dessen Approbation, Publication, und Execution.)

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Richter gefessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. VI.

(Dessen geächteten Güter und daraus zu leistende Satisfaction.)

Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

§. VII.

(Dessen Particular-Lehen.)

Jedoch soviel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonst der Kammergerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. VIII.

(Nicht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.)

Gestalten auch im heiligen Römischen Reich bey verwürkten Gütern des Richters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so An-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen- Stand mit eingeschlossen) aus allen dreien Reichs- Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset.

§. 5.

(Genehmigung, Publikation, Execution.)

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publicirt, auch die Execution sowohl in diesem, als andern Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Kreis, darinn der Richter gefessen und angehörig vorgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

(Des Richters Güter.)

Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber den beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

§. 7.

(Dessen Lehen.)

Jedoch so viel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrifft dem Lehen-Herrn, auch sonst der Kammergerichts-Ordnung und einem jeden nach seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

(Unschuldige Agnaten.)

Gestalten auch im heiligen römischen Reich bei verwürkten Gütern des Richters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so An-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XX.)

Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedenti in Feudum, und Stammgütern nicht praejudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lebens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll.

§. IX.

(Ohnverzügliche Restitution des Beseidigten.)

Und da auch der gewaltthätiger Weise entfetzte und spolirte, pendente Processu Banni um anverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderer Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

§. X.

(Wann gegen vorgeschriebene Weise verfahren, soll dieselbe null und nichtig seyn.)

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden.

§. XI.

(Das Bannum Contumaciae abthun.)

Und so viel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel abthun, und es in civilibus causis, auch bey denen civilibus coercendi et compellendi Mediis bewenden lassen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lebens und andern zu priviren, keineswegs statt haben soll.

§. 9.

(Entschädigung des Beseidigten.)

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entfetzte und Spolirte pendente processu Banni um unverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholffen werden soll.

§. 10.

(Nichtige Aht.)

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Ahtserklärung und Execution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

(Contumazialbann.)

Und so viel das Bannum contumaciae belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus causis, auch bei den civilibus coercendi et compellendi mediis bewenden lassen.

D 3

Arti-